



Änderungsantrag

der Fraktion der SPD

**zur Bericht und Beschlussempfehlung des Innen- und Rechtsausschusses
Drucksache 19/2478**

**Entwurf eines Gesetzes zur bedarfsgerechten Weiterentwicklung des
kommunalen Finanzausgleichs
Gesetzentwurf der Landesregierung, Drucksache 19/2119**

Der Landtag wolle beschließen:

Die Beschlussempfehlung wird wie folgt geändert:

Artikel 1 wird ein neuer § 32 a angefügt:

„§ 32 a

Zuweisungen des Landes an die kreisfreien Städte und kreisangehörigen
Gemeinden bei Verzicht auf die Erhebung von Straßenausbaubeiträgen

— (1) Das Land stellt den kreisfreien Städte und kreisangehörigen Gemeinden, die zur Deckung des Aufwandes für die Herstellung, den Ausbau und Umbau sowie die Erneuerung von Gemeindestraßen keine Beiträge im Sinne der §§ 8 und 8a des Kommunalabgabengesetzes erheben, zum Ausgleich 20 Millionen Euro zur Verfügung.

(2) Die Höhe der Zuweisungen beträgt die Hälfte des tatsächlich entstandenen und nachgewiesenen Einnahmeausfalls. Der Ausgleich erfolgt im Einzelfall auf Antrag. Über die Bewilligung entscheidet das für Inneres zuständige Ministerium.“

Begründung

Die Erhebung von Anliegerbeiträgen ist für die meisten Städte und Gemeinden des Landes zur Finanzierung von Maßnahmen zur Herstellung, den Ausbau und Umbau sowie die Erneuerung von Gemeindestraßen unerlässlich, denn die für den Straßenausbau erforderlichen Investitionen können aus Steuererträgen und den übrigen Zuweisungen des Kommunalen Finanzausgleiches allein nicht aufgebracht werden. Gleichzeitig stellt die Erhebung dieser Beiträge für die betroffenen Bürgerinnen und Bürger eine erhebliche Belastung dar.

Seit Inkrafttreten des Gesetzes zur Aufhebung der Erhebungspflicht für Straßenausbaubeiträge vom 4. Januar 2018 ist es den Städte und Gemeinden nunmehr freigestellt, Straßenausbaubeiträge zu erheben, eine entsprechende Rechtspflicht besteht nicht mehr. Ohne die Erhebung von Anliegerbeiträgen wären in den meisten Fällen der notwendige Ausbau einer Straße aber entweder gar nicht möglich oder könnte nicht finanziert werden, ohne dass das die Erfüllung wichtiger Selbstverwaltungsaufgaben der betreffenden Kommune erheblich gefährdet würde.

Eine weitere Anhebung der Steuerlast für die Einwohnerinnen und Einwohner zur alternativen Finanzierung des Straßenausbaus wäre wirtschafts-, regional- und sozialpolitisch ebenso häufig nicht vertretbar.

Ohne eine Kompensation der Einnahmeausfälle werden zudem Kommunen in wirtschaftlich stärkeren Regionen gestärkt, während die Städte und Gemeinden in strukturschwachen Gebieten unseres Landes insbesondere im Wettbewerb um Gewerbe und Arbeitsplätze benachteiligt werden.

Daher können die Städte und Gemeinden von der eingeräumten Wahlmöglichkeit nur dann Gebrauch machen, wenn es für die Abschaffung von Anliegerbeiträgen einen finanziellen Ausgleich aus Mitteln des Landes gibt, der diesen kompensiert. Ohne eine Kompensation der Einnahmeausfälle besteht keine echte Wahlfreiheit, vielmehr sind zahlreiche Kommunen durch die örtliche Struktur gezwungen, auch weiterhin Anliegerbeiträge zu erheben. Dies führt zu verständlichem Unmut in der Bevölkerung, der auch auf die ehrenamtlich tätigen Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter übertragen wird, die ohne eine Kompensation der Einnahmeausfälle in eine kaum aufzulösende Abwägungsentscheidung zwischen pflichtigen Selbstverwaltungsaufgaben gezwungen werden. Zudem würde die Möglichkeit der Erfüllung freiwilliger Selbstverwaltungsaufgaben vollständig entfallen.

Der vorliegende Änderungsantrag dient vor diesem Hintergrund der Herstellung einer tatsächlichen Wahlfreiheit der kommunalen Selbstverwaltung angesichts des Wegfalls der Rechtspflicht zur Erhebung von Anliegerbeiträgen.

Die hierfür erforderlichen zusätzlichen Mittel sind im Haushalt 2021 außerhalb der Verbundwirtschaft zur Verfügung zu stellen.

Dr. Kai Dolgner
und Fraktion